

Gemeindeleben in Corona-Zeiten – Stand: 25.11.2021

1. Gottesdienste

Der Zugang zu Gottesdiensten ist möglich für alle erwachsenen Personen, die durch Impfungen oder durch eine längstens ein halbes Jahr zurückliegende Corona-Erkrankung vollständig immunisiert sind. („2G-Regelung“) Kinder ab dem sechsten Lebensjahr und Jugendliche, für die das nicht zutrifft, benötigen ein aktuelles negatives Testergebnis, das nicht älter als 24 Stunden ist. Wer einen solchen Test nicht hat, kann vor Ort einen Selbsttest machen, den wir ggf. zur Verfügung stellen.

Bis einschließlich zum 5.12.21 erhalten im Ausnahmefall auch Personen Zugang zu Gottesdiensten, die zwar weder genesen noch geimpft sind, die aber eine Bescheinigung über einen negativen Corona-Test vorlegen, die nicht älter als 24 Stunden ist.

Durch entsprechende Platzierung von Gesangbüchern oder Gottesdienstprogrammen nutzen wir den Raum so aus, dass möglichst große Abstände zwischen nicht einem gemeinsamen Haushalt angehörenden Personen ermöglicht werden.

In der Kirche werden von allen Personen, die älter sind als sechs Jahre medizinische Masken getragen.

SängerInnen, andere MusikerInnen, PfarrerInnen und andere, die im Gottesdienst sprechen, singen oder musizieren, sind während ihres „Auftritts“ von der Maskenpflicht befreit, wenn sie hinreichenden Abstand zu anderen Personen einhalten können. SängerInnen, die ohne Maske im Chor oder solistisch singen, sind entweder durch Impfung oder als Genesene immunisiert und haben zusätzlich ein aktuelles negatives Ergebnis eines Testes.

Vorbereitung der Gottesdienststätte:

1. Desinfektionsmittelspender an Ein- und Ausgang.
2. Vorbereitung der Sitzreihen im Gotteshaus nach Plan durch Platzierung der Nummern.
3. Für jede/n GottesdienstbesucherIn liegt ein Kugelschreiber und ein Zettel bereit, auf dem sie ihren Namen, eine Kontaktmöglichkeit und die Nummer der Sitzreihe, in der sie sitzen, notieren. Alternativ dazu werden am Eingang Listen der Teilnehmenden geführt.

Durchführung des Gottesdienstes

1. Am Eingang werden GottesdienstbesucherInnen nach ihrer Immunisierung gefragt.
2. Pfarrerinnen, KüsterInnen oder begrüßende PresbyterInnen geben ggf. zu Beginn nötige Hinweise zu den „Regeln“

Beendigung des Gottesdienstes

1. Wenn die Teilnehmenden selbst Teilnahmezettel ausfüllen, verbleiben die Kugelschreiber möglichst am Platz; die Zettel mit dem Namen und der Adresse der BesucherInnen werden in einen Korb o.ä. am Ausgang gelegt und anschließend ohne weitere Bearbeitung in einem Umschlag deponiert, der mit dem Datum und der Uhrzeit des Gottesdienstes beschriftet ist. Der Umschlag wird, wenn die Gesundheitsbehörden nicht Zugriff auf die Daten erbeten haben, nach vier Wochen mit seinem Inhalt vernichtet.

3. Einsammeln einer Kollekte nur am Ausgang; es erfolgt eine gleichmäßige Aufteilung auf die festgelegten Zwecke.
4. Es wird jeweils darauf geachtet, dass am Eingang und am Ausgang keine Menschenansammlungen entstehen.

Open Air-Gottesdienste

Grundsätzlich gelten die gleichen Regeln wie bei Gottesdiensten in der Kirche. Ist sichergestellt, dass nur immunisierte Personen teilnehmen, kann auf das Tragen einer Maske verzichtet werden. Namen und Kontaktdaten der BesucherInnen werden nicht festgehalten.

2. Kirchenmusik

Konzerte sind bei vollständiger Immunisierung) aller Beteiligten und der ZuhörerInnen bei sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit möglich. Organisiert wird das alles wie Gottesdienste (Maskenpflicht).

MusikerInnen halten untereinander möglichst große Abstände; in „Ausstoßrichtung“ von SängerInnen soll ein Mindestabstand zum Publikum von vier Metern eingehalten werden.

Alle Beteiligten sind immunisiert und aktuell negativ getestet.

Bei Chor- und Ensembleproben gelten die gleichen Regeln: Alle Musizierenden halten untereinander möglichst große Abstände. Erwachsene MusikerInnen und ChorsängerInnen sind immunisiert und tagesaktuell negativ getestet. Kinder und Jugendliche sind tagesaktuell negativ getestet, sofern sie nicht vollständig immunisiert sind. Außerhalb der Schulferien gelten SchülerInnen grundsätzlich als negativ getestet. Wenn der letzte Test in der Schule mehr als 48 Stunden her zurückliegt, sollen auch Kinder und Jugendliche sich testen lassen.

3. KonfirmandInnenarbeit

Teilnehmende und Unterrichtende sind immunisiert oder aktuell negativ getestet. Kinder und Jugendliche gelten außerhalb der Schulferien auch ohne Nachweis als negativ getestet.

4. Gremien und Dienstbesprechungen

Dienstbesprechungen und Sitzungen sind unter Anwendung vernünftiger Regeln möglich.

Teilnehmende sind vorher negativ getestet, genesen oder durch Impfung vollständig immunisiert. Auf das Tragen einer Maske kann durch immunisierte Personen verzichtet werden, wenn alle Teilnehmenden damit einverstanden sind.

5. Jugendgruppen

Bei Negativtestnachweis oder vollständiger Immunisierung können Jugendliche sich in Räumen treffen. Kinder und Jugendliche gelten außerhalb der Schulferien auch ohne Nachweis als negativ getestet. Namen und Kontaktdaten sowie die Aufenthaltsdauer sind zu notieren. Auf das Tragen einer Maske kann, muss aber nicht verzichtet werden. Das Presbyterium empfiehlt, dass Masken, wenn möglich, getragen werden.

6. andere Gruppen

Gruppen von Erwachsenen (Frauenhilfe, Sportgruppen...) fallen in unseren Räumen unter die allgemeinen Regeln zum Zusammentreffen von Menschen in öffentlichen Räumen. Für Sportgruppen gelten außerdem die Regelungen aus dem Infektionsschutzgesetz, die die Ausübung von Sport betreffen.

Erwachsene Personen, die in unseren Räumen an Gruppenveranstaltungen teilnehmen möchten, müssen alle immunisiert sein. Allgemeine Abstandsregeln sind einzuhalten. Masken sollen, wenn möglich, getragen werden.